

Der Arzneiwaarenhandel (§. 26) ist unter den vorstehenden Bestimmungen natürlich auch nicht mit begriffen, sondern es bleibt hierbei bei den diesfälligen Bestimmungen der Medicinalgesetzgebung. — Der ursprüngliche Gesetzentwurf hatte schon, wie es auch das Gesetz selbst (§. 25) will, das Halten von Geschäftsgehilfen den Dorfkrämern gestattet; allein dagegen hatte jener den Dorfhändlern nicht erlaubt, Lehrlinge anzunehmen, selbst wenn die Lehrherren günstig gelernte Kaufleute wären. Allein die Stände veranlaßten die Bestimmung, daß ein Dorfkrämer allerdings Lehrlinge annehmen könne, diese aber nur dann die Eigenschaft gelernter Kaufleute erlangen sollten, wenn der Lehrherr selbst als solcher legitimirt sei. Eine Bestimmung, welche der ursprüngliche Gesetzentwurf über das Halten von Niederlagen hatte, welches den Dorfkrämern nur rüchlich der Waaren gestattet sein sollte, die sie zu führen befugt seien und welche sie am Orte ihres Aufenthaltes selbst verkaufen, haben die Stände für das Gesetz in Wegfall gebracht, weil es schon jetzt auf dem Lande bedeutendere Handlungen gäbe, von welchen beträchtliche Waarenniederlagen gehalten würden. — Schließlich noch die Bemerkung, daß der ursprüngliche Gesetzentwurf die Benennung Dorfkrämer und Dorfhändler brauchte; allein die Stände wandelten diesen Ausdruck in Dorfkrämer um, weil „Kramer“ auch in den größeren Städten des Landes, wo sämtliche Handelsinnungen bestehen, von den Handlung treibenden Kaufleuten gebraucht werde und daher auch wohl zur Bezeichnung des sich auf dem Lande niederlassenden gelernter Kaufmanns passender sei.

(Beschluß folgt.)

Der Kölner Dom und das Rheinlied.

(Eingesendet.)

Motto. Singen ist selbter als bringen.

Praeterea autem censeo, daß, so aufrichtig die Gesinnungen hier auch sein mögen, allerdings es Leipzig doch viel mehr Ruhm bringen würde, wenn man, statt mit dem Singen des Rheinliedes bei öffentlichen Gelegenheiten es beinahe bis zur Dikentation zu treiben, lieber handgreifliche Beweise gäbe; man verstehe nicht nur zu singen, sondern auch darzubringen und ergreife im westlichen Deutschland gern die Initiative für den schönen Dom zu Köln am „freien deutschen Rhein“. Wenn unsre Nation ihrem Herrgott, der ihr nun den Frieden mit all seinem Segen so lang erhalten und zugleich sich selbst, dieses unvergleichliche Denkmal da drüben über dem Rhein gemeinschaftlich aufthürmte, dann würden die Franzosen daraus noch viel besser, als aus allem Rheinliedsingen gewahr werden können, daß sie den Rhein nicht haben sollen und auch schwerlich kriegen werden. Aber bei den meisten der mit ihrer Stimme sehr freigebigen Sänger würde es wohl, wenn es dahin käme, daß man ihnen in irgend einer Form einen Beitrag zu dem gewiß sehr patriotischen Unternehmen abverlangte, unter der einen oder der andern Ausflucht, und wenn auch nicht gerade mit denselben, doch mit so ziemlich gleichbedeutenden Worten heißen: „Sie sollen ihn nicht haben“. Darauf kann sich der Herr Einsender des Aufsatzes in Nr. 330 ruhig gefaßt machen, und es ist sehr gut für ihn, daß er es vorher schon so ziemlich von selber gethan zu haben scheint.

M. J. P.,

ein Käufer der Hefchen, die ihm wohl gefallen haben.

Redacteur: D. Gretschel.

Börse in Leipzig, am 27. November 1840.

Course in königl. sächs. Wechselzahlung

nach §. 3. des Gesetzes vom 8. Januar und §. 3. der Verordnung vom 2. Februar 1838.

	Angeb.	Ges.		Angeb.	Ges.		Angeb.	Ges.
Amsterdam pr. 250 Ct. fl.	k. S. 136 1/4	—	Augustd'or à 5 $\frac{1}{2}$ Mk. bto. u. à 21 K. 8 G. auf 100	—	—	K. Sächs. Landrentenbriefe à 3 1/2 pCt. von 1000 u. 500 $\frac{1}{2}$	—	100 1/2
Angsburg pr. 150 Ct. fl.	k. S. 160	—	Pr. Erdredsd'or à 5 $\frac{1}{2}$ idem = do.	—	—	kleinere . . . =	—	101 1/2
Bremen pr. 100 $\frac{1}{2}$ Lsd'or à 5 Thlr.	k. S. 105	—	And. ausl. Ld'or à 5 $\frac{1}{2}$ nach gering. Ausmünzungs-Fusse auf 100	4 1/2 *	—	K. Pr. St.-Cr. v. 1000 u. 500 =	96	—
Frankf. a. M. pr. 100 $\frac{1}{2}$ WG.	k. S. 99 1/2	—	Holl. Duc. à 2 1/2 $\frac{1}{2}$ = do.	12	—	C. Sch. à 3 $\frac{1}{2}$ kleinere . . . =	—	100
Hamburg pr. 300 Mk. Bco.	k. S. 147 1/2	146	Kais. do. do. = do.	12	—	Lpz. Stadt- von 1000 u. 500 =	—	100 1/2
London pr. 1 L. St.	k. S. 77 1/2	6. 12 1/2	Bresl. do. do. = 65 1/2 As = do.	12	—	Anl. à 3 pCt. kleinere . . . =	—	—
Paris pr. 300 Frcs	k. S. 77 1/2	6. 11 1/2	Passir do. do. = 65 As = do.	—	11 1/2	Lpz. - Ddn. Eisenb.-Partial-Obk. à 3 1/2 pCt. in Pr. Cour. . .	103 1/2	—
Wien pr. 150 fl. Conv. 20 Kr.	k. S. 99 1/2	—	Conventions-Species und Gulden . . . = do.	2 1/2	—	Act. d. Wiener Bank pr. St. o. D. in fl.	—	1720
Berlin pr. 100 $\frac{1}{2}$ WZ. in Pr. Crt.	k. S. 102	102	Conventions 10 u. 20 Xr. = do.	2 1/2	—	K. K. Oest. Met. à 5 $\frac{1}{2}$ pr. 150 fl. Cv.	—	100 1/2
Breslau pr. 100 $\frac{1}{2}$ WZ. in Pr. Crt.	k. S. 102 1/2	102 1/2	Preuss. Cour. bei dem Wechsel gegen andere Geldsorten	—	102	do. do. do. à 4 $\frac{1}{2}$ = do. do.	—	99 1/2
			Gold pr. Mark fein Cöln. . .	—	—	do. do. do. à 3 $\frac{1}{2}$ = do. do.	—	79
			Silber pr. do. do. . .	—	—	K. Pr. St.-Sch.-Sch. pr. 100 $\frac{1}{2}$ P. C.	—	103 1/2
			Staatspapiere, excl. Zins.					
			K. S. St.-Cr.- von 1000 u. 500 $\frac{1}{2}$	—	100	Lpz. Bank-Act. excl. Zsn. in Pr. C.	—	107 1/2
			C.-Sch. à 3 $\frac{1}{2}$ kleinere . . . =	—	—	Lpz.-Ddn. Eisenb.-Act. do. do. do.	99 1/2	—
			do. do. Camm.-Cred.-C.-Sch. à 2 $\frac{1}{2}$ von 500, 200 und 50 =	—	—	Magdeburg-Leipz. do. incl. Div.-Schein in Pr. C. . . .	—	100

*) Beträgt pr. Stück 5 Thlr. 5 Gr. 9 Pf.

Am 1. Advent = Sonntage predigen:
 zu St. Thomä: Früh 8 Uhr Hr. D. Großmann,
 Besp. 1/2 2 Uhr = D. Siegel;
 zu St. Nicolai: Früh 8 Uhr = D. Bauer,
 Mittag 1/2 12 Uhr = D. Meißner,
 Besp. 1/2 2 Uhr = M. Simon;

in der Neukirche: Früh 8 Uhr Hr. M. Eöfner,
 Besp. 1/2 2 Uhr = M. Rüdler;
 zu St. Petri: Früh 8 Uhr = M. Wille,
 Besp. 2 Uhr = M. Lampadius;
 zu St. Pauli: Früh 9 Uhr = D. Krehl,
 Besp. 2 Uhr = Semin. Heydenreich;